

### Aufnahmekriterien für alle evangelischen Kindertageseinrichtungen in Stuttgart

Die allgemein zugänglichen Tageseinrichtungen für Kinder dienen vorrangig der Versorgung von Stuttgarter Kindern verbunden mit der Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs gem. § 24 und 24a SGB VIII, der sich an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Landeshauptstadt Stuttgart) richtet.

Kindertageseinrichtungen sind für alle Kinder zugänglich. Das bedeutet, die Einrichtungen sind für alle Kinder offen, die nach Alter und Entwicklungsstand für eine Aufnahme in Frage kommen. Alle Nationalitäten, alle Konfessionen oder Weltanschauungen sind willkommen.

Der Ausschuss für Kindertageseinrichtungen des Evangelischen Kirchenkreises Stuttgart hat in der Sitzung vom 16.07.2013 die Aufnahmeleitlinien für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen in Stuttgart beschlossen.

### Aufnahmebedingungen für die Gruppenformen mit sechsstündiger Betreuungszeit (RE, VÖ3-6, VÖ 0-3 und VÖ 2-6)

---

1. Für die Aufnahme der Kinder in den **Kindergärten** gelten folgende Bestimmungen:

- In die Einrichtungen können Kinder **je nach Betriebsform** der Gruppen (VÖ 3-6, VÖ 2-6, VÖ 0-3, RE) aufgenommen werden, soweit freie Plätze und das notwendige Fachpersonal vorhanden sind.
- Vorrangig werden **öffentlich geförderte** Plätze an Kinder mit Wohnort in Stuttgart vergeben.
- **Oberste Aufnahmekriterien** sind das Alter des Kindes und das Einzugsgebiet
  - Das Einzugsgebiet für die Aufnahme ist in der Regel die Kirchengemeinde, in deren Bereich der Kindergarten liegt.
  - Es werden vorrangig die Kinder aufgenommen, die zum Beginn des Kindergartenjahres (September) das Alter für die jeweiligen Plätze erreicht haben (bspw. in VÖ-Gruppen im September drei Jahre alt sind).
  - Ältere Kinder sind vor jüngeren aufzunehmen.
  - Wenn zwei oder mehr Geschwister die Einrichtung gleichzeitig besuchen wollen, sollen bei den Geschwisterkindern vier zusätzliche Monate bei der Altersbewertung berücksichtigt werden. Diese Regelung ist dafür gedacht, dass Geschwisterkinder verstärkt dieselbe Einrichtung besuchen können.
  - In Notfällen kann der Träger nach Rücksprache mit Einrichtungsleitung und Fachberatung Kinder außerhalb der Wartelistenregelung aufnehmen.

#### 1.4 Aufnahmeverfahren

- In der Regel finden die Aufnahmen in die Kindergärten zum **Beginn eines Kindergartenjahres** zum 1. September statt.
- Zum Stichtag 15. Februar werden Aufnahmelisten für das nächste Kindergartenjahr unter den genannten Kriterien (1.3) gebildet.
- Stichtage für die verbindlichen Zusagen für das folgende Kindergartenjahr sind in der Regel der 1. April. Wenn es absehbar ist, dass nicht alle Plätze vergeben werden, ist eine frühere Zusage möglich. Bis spätestens 1. Mai des Jahres ist eine verbindliche Rückmeldung der Eltern erforderlich, ob sie das Platzangebot annehmen.
- Kann ein Kind bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt werden, kann es auf die aktuelle Warteliste aufgenommen werden. Diese Warteliste wird für den Fall angelegt, dass noch Plätze zum Herbst frei werden. Auf dieser Warteliste können auch Kinder berücksichtigt werden, die nach dem 15. Februar des Jahres zugezogen sind und mit hoher Dringlichkeit Aufnahme finden sollten.
- Besteht in der Einrichtung eine Gruppe VÖ 0-3, können diese Kinder bevorzugt aufgenommen werden.

#### Aufnahmebedingungen für die Gruppenformen mit acht und mehrstündiger Betreuungszeit (GTE 0-3, GTE 3-6, GTE 0-6, Hort)

---

2. Für die Aufnahme der Kinder in den **Ganztageseinrichtungen** gelten folgende **Aufnahmekriterien**:
- Vorrangig werden öffentlich geförderte Plätze an Kinder mit Wohnort in Stuttgart vergeben.
  - Die Plätze werden nach der für das Alter bestimmten Betriebsform vergeben.
  - Da in den Ganztagesgruppen nicht immer genügend Plätze vorhanden sind, werden vorrangig Kinder aufgenommen, für die folgende Kriterien gelten:
    - Bei Alleinerziehenden oder für beide Eltern zutreffend: Erwerbstätigkeit, Ausbildung der Eltern und die Überwindung und/oder Verhinderung von Sozialhilfebefürftigkeit beziehungsweise Arbeitslosengeld II.
    - Orientierung an der Gemeinde und am Stadtteil
    - Berücksichtigung von Geschwisterkindern
    - Pädagogische Kriterien wie Alters- oder Geschlechterverteilung in der Gruppe
    - In Notfällen kann der Träger nach Rücksprache mit Einrichtungsleitung und Fachberatung Kinder außerhalb der Wartelistenregelung aufnehmen.
  - Die zeitliche Reihenfolge der Anmeldung und das Alter der Kinder sind diesen Kriterien untergeordnet.
  - Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib des Kindes in der Einrichtung zum Beginn des neuen Kindergartenjahres überprüft werden. Wesentliche Änderungen der Berufstätigkeit müssen der Leitung mitgeteilt werden.
  - Die Aufnahmen in die Ganztageseinrichtung können zum **Beginn eines Kindergartenjahres** zum 1. September oder unterjährig stattfinden.

### 3. Weitere Vereinbarungen

- Ausnahmen vom Einzugsgebiet in besonders gelagerten Fällen sind möglich. In diesen Fällen wird das Einzugsgebiet durch die Träger festgelegt.
- Einrichtungen mit Kindergarten – und Ganztagesgruppen wird empfohlen, dasselbe Verfahren für alle Gruppen anzuwenden.
- Kinder von päd. Fachkräften, die beim Träger angestellt sind, sollen vorrangig aufgenommen werden, um die Betreuung durch die Kindertageseinrichtung gewährleisten zu können.
- Kinder von Mitarbeitenden aus anderen Fachbereichen und von Ehrenamtlichen können aufgrund des öffentlichen Versorgungsvertrages nicht vorrangig aufgenommen werden.
- Für Kooperationspartner können Betriebskita-Plätze eingerichtet werden.
- Sind in einer Gruppe Plätze frei und stehen keine mindestens drei Jahre alten Kinder aus dem Einzugsgebiet auf der Warteliste, können auch Kinder aufgenommen werden, die in anderen evangelischen Einrichtungen angemeldet sind, ohne dass sie dort ihren Wartepplatz verlieren.
- Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, sollen eine **Grundschulförderklasse** besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes im Kindergarten bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit der Trägerin des Kindergartens.
- Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen **Behinderungen** werden grundsätzlich aufgenommen, wenn die Kindertageseinrichtung ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen kann. Dies gilt auch für Kinder mit **besonderem Förderbedarf** im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (HZE). Können die Einrichtungen den besonderen Bedürfnissen nicht Rechnung tragen, kann der Platz gekündigt werden.
- Benötigen Kinder besondere **Hilfen zur Erziehung** oder können nicht ohne weiteres in die Einrichtung integriert werden, kann von der Leitung eine Probezeit für den Besuch des Kindes vereinbart werden.
- Ergibt sich durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern, dass ein Besuch der Einrichtung für das Kind, die Gruppe und die Mitarbeiter-/innen nicht möglich ist, kann der Platz mit Monatsfrist gekündigt werden. Bei Schwierigkeiten ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit der Eltern mit der Einrichtung notwendig.
- Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung **ärztlich untersucht** werden. Nähere Regelungen sind im Aufnahmeheft zusammengefasst.